

Öffentliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes „Warendorfer Bauernfriedhof“
für das Haushaltsjahr 2012

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Zweckverbandes „Warendorfer Bauernfriedhof“
für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW S. 474) und des § 13 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung vom 28. Dezember 1970 hat die Zweckverbandsversammlung „Warendorfer Bauernfriedhof“ am 19. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	15.085,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.670,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.785,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.270,00EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
	0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf:

0,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Ausgleichsrücklage ist aufgezehrt. Zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage auf

4.585,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

22

Die Zweckverbandsumlage wird auf 1.585,00 EUR festgesetzt und von den verbandsangehörigen Städten nach dem in der Verbandssatzung festgelegten Verteilerschlüssel wie folgt aufgebracht:

- Stadt Warendorf 83% = 1.315,00 EUR
- Stadt Sassenberg 17% = 270,00 EUR

§ 7

(entfällt - Haushaltssicherungskonzept)

§ 8

Gemäß der §§ 20 und 21 GemHVO dienen die Erträge/Einzahlungen der Deckung von Aufwendungen/Auszahlungen (Grundsatz der Gesamtdeckung) und werden die Erträge/Einzahlungen sowie Aufwendungen/Auszahlungen zu einem Budget mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit verbunden (Bildung von Budgets).

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW dem Landrat des Kreises Warendorf als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 07. Januar 2013 angezeigt worden.

Mit Verfügung vom 30. Januar 2013 teilte der Landrat des Kreises Warendorf als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit, dass kommunalaufsichtliche Bedenken gegen die Festsetzung der Haushaltssatzung 2012 und des Haushaltsplanes nicht bestehen.

Gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012 bei der Stadt Warendorf, Baubetriebshof, Am Holzbach 3, 48231 Warendorf, Zimmer 5, während der Dienststunden, montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

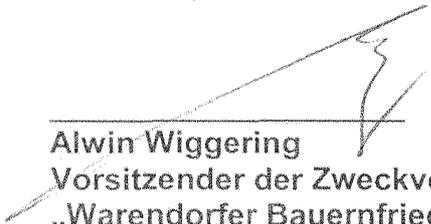
23

Der Jahresabschluss ist gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48231 Warendorf, den 02.04.2013


Alwin Wiggering
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung
„Warendorfer Bauernfriedhof“

24

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes „Warendorfer Bauernfriedhof“
für das Haushaltsjahr 2013

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Zweckverbandes „Warendorfer Bauernfriedhof“ für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW S. 474) und des § 13 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung vom 28. Dezember 1970 hat die Zweckverbandsversammlung „Warendorfer Bauernfriedhof“ am 19. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	13.935,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	20.920,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.335,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.520,00 EUR

25

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
	0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf:

0,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Ausgleichsrücklage ist aufgezehrt. Zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage auf

6.985,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Zweckverbandsumlage wird auf 1.585,00 EUR festgesetzt und von den verbandsangehörigen Städten nach dem in der Verbandssatzung festgelegten Verteilerschlüssel wie folgt aufgebracht:

- Stadt Warendorf 83% = 1.315,00 EUR
- Stadt Sassenberg 17% = 270,00 EUR

§ 7

(entfällt - Haushaltssicherungskonzept)

§ 8

Gemäß der §§ 20 und 21 GemHVO dienen die Erträge/Einzahlungen der Deckung von Aufwendungen/Auszahlungen (Grundsatz der Gesamtdeckung) und werden die Erträge/Einzahlungen sowie Aufwendungen/Auszahlungen zu einem Budget mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit verbunden (Bildung von Budgets).

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW dem Landrat des Kreises Warendorf als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 16. Januar 2013 angezeigt worden.

Mit Verfügung vom 30. Januar 2013 teilte der Landrat des Kreises Warendorf als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit, dass kommunalaufsichtliche Bedenken gegen die Festsetzung der Haushaltssatzung 2013 und des Haushaltsplanes nicht bestehen.

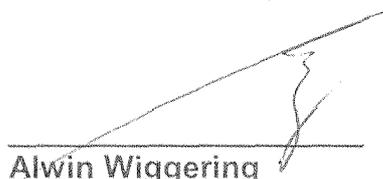
Gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 bei der Stadt Warendorf, Baubetriebshof, Am Holzbach 3, 48231 Warendorf, Zimmer 5, während der Dienststunden, montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48231 Warendorf, den 02.04.2013


Alwin Wiggering
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung
„Warendorfer Bauernfriedhof“